

---

Lfd. Nr.: 42/25 JHA

**Vorlage  
für die Sitzung  
des Jugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen  
am  
20.11.2025**

**TOP 10 – Richtlinie zur Zusammenarbeit mit und Beratung,  
Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von  
Pflegepersonen in der Stadtgemeinde Bremen**

**A. Problem**

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), in Kraft getreten am 10. Juni 2021, wurde § 4a SGB VIII neu eingeführt und § 37a Satz 5 SGB VIII ergänzt. Seitdem sind Zusammenschlüsse von Pflegepersonen ausdrücklich als Beteiligungsform vorgesehen, die vom Jugendamt anzuregen, zu beraten, zu unterstützen und zu fördern sind.

In der Stadtgemeinde Bremen bestanden bereits vor Inkrafttreten des KJSG zwei selbstorganisierte Zusammenschlüsse: der Sprecher:innenrat der Vollzeitpflege und der Sprecher:innenrat der Übergangspflege. Diese Strukturen haben sich bewährt, bedürfen aber einer klaren, verbindlichen Grundlage für ihre Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Das Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen möchte sicherstellen, dass diese Sprecher:innenräte repräsentativ für alle aktiven Pflegepersonen agieren, demokratisch legitimiert sind und in ihrer Arbeit verlässlich unterstützt werden.

Zugleich soll die bisherige gute, konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Sprecher:innenräten, dem Jugendamt und der PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH auf der neuen gesetzlichen Grundlage fortgeführt und weiterentwickelt werden, um eine gegenseitige Verlässlichkeit und Transparenz in der Zusammenarbeit dauerhaft zu sichern.

**B. Lösung**

Die beigefügte Richtlinie definiert transparente und nachvollziehbare Mindeststandards für die Zusammenarbeit des Jugendamts der Stadtgemeinde Bremen mit Zusammenschlüssen von Pflegepersonen. Sie beschreibt demokratische Grundprinzipien, Mindestanforderungen an die Zusammensetzung, Wahl- und Arbeitsweise sowie Formen der Unterstützung durch das Jugendamt bzw. durch PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH.

Damit wird eine verlässliche, gleichberechtigte und partnerschaftliche Grundlage geschaffen, auf deren Basis die Sprecher:innenräte beraten, unterstützt und gefördert werden – ohne die

Bildung weiterer Zusammenschlüsse einzuschränken. Ziel ist eine stabile, demokratisch legitimierte und gegenseitig verlässliche Interessenvertretung der Pflegepersonen in der Stadtgemeinde Bremen.

### C. Alternativen

1. Verzicht auf eine Richtlinie: Würde zu unklaren Zuständigkeiten und fehlender Transparenz in der Zusammenarbeit führen.
2. Individuelle Vereinbarungen ohne Rahmen: Könnten zu Ungleichbehandlung und Inkonsistenz führen.
3. Verbindliche gesetzliche Regelung auf Landesebene: Wäre unverhältnismäßig und steht im Widerspruch zur Selbstorganisation nach § 4a SGB VIII.

### D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

**Finanziell:** Die vorgesehenen Unterstützungsleistungen (Kommunikation, Organisation, Druck/Versand, IT-Unterstützung, Pflege der Kontaktdatenbank, Beratung durch PiB) erfolgen im Rahmen bestehender Strukturen. Zusätzliche Ausgaben sind geringfügig und im laufenden Budget darstellbar.

**Personal:** Keine zusätzlichen Personalstellen erforderlich.

**Genderprüfung:** Keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Die Richtlinie stärkt partizipative Strukturen und bezieht alle Pflegepersonen unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Familienform gleichermaßen ein.

### E. Beteiligung / Abstimmung

- Sprecher:innenrat der Vollzeitpflege
- Sprecher:innenrat der Übergangspflege
- Amt für Soziale Dienste Bremen (Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen)
- PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH
- Referat 20 der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Die Beteiligten unterstützen die Zielrichtung der Richtlinie und haben am Entwurf mitgewirkt. Die Richtlinie wurde in einem umfangreichen Beteiligungsprozess gemeinsam mit den beiden Sprecher:innenräten, der PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH, dem Amt für Soziale Dienste (AfSD) und der zuständigen Fachabteilung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration entwickelt und abgestimmt. Die Zusammenarbeit erfolgte konstruktiv, konsensorientiert und im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die Pflegekinderhilfe in der Stadtgemeinde Bremen.

### F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist möglich. Einer Veröffentlichung stehen keine schutzwürdigen Belange entgegen.

Nach Beschlussfassung erfolgt die Veröffentlichung der Richtlinie auf der Website der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie die Information an alle Pflegepersonen in der Stadtgemeinde Bremen.

## **G. Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf der *Richtlinie zur Zusammenarbeit mit und Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen in der Stadtgemeinde Bremen gemäß § 4a i. V. m. § 37a Satz 5 SGB VIII* zur Kenntnis und berät diesen. Hinweise aus der Beratung werden ggf. noch berücksichtigt, bevor die Richtlinie in Kraft gesetzt wird.

### **Anlage:**

- Entwurf der Richtlinie zur Zusammenarbeit mit sowie Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen (§§ 4a i. V. m. 37a Satz 5 SGB VIII)

# Richtlinie

zur Zusammenarbeit mit und Beratung, Unterstützung und  
Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen in  
der Stadtgemeinde Bremen

Stand: ?? Monat 2025

Entwurf

## Impressum

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Referat 20

Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

[www.soziales.bremen.de](http://www.soziales.bremen.de)

Bremen, ??. Monat 202?

Diese Schrift beruht auf den Beschluss der Jugendhilfeausschusses vom  
??. Monat 2025 sowie der staatlichen Deputation vom ??. Monat 2025.

Redaktion: Blechert



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

## Inhalt

1.	Allgemeines.....	4
2.	Begriffe und Definitionen .....	4
2.1.	Träger der öffentlichen Jugendhilfe .....	4
2.2.	Jugendamt .....	4
2.3.	Übergangspflegepersonen .....	5
2.4.	Vollzeitpflegepersonen .....	5
2.5.	Pflegepersonenversammlung .....	5
2.6.	Sprecherräte .....	5
2.7.	Vorstand.....	5
3.	Wahlen und Konstituierung.....	5
3.1.	Wahlen.....	5
4.	Pflegepersonenversammlung .....	6
5.	Sprecherratssitzungen.....	6
6.	Austauschtreffen mit dem Jugendamt.....	6
9.	Beteiligung, Zusammenarbeit, Benachteiligungsausschluss.....	6
10.	Selbstorganisation der Sprecher:innenräte.....	7
11.	Unterstützung.....	7
12.	Kontaktdatenbank.....	7
13.	Beratung.....	8

# **1. Allgemeines**

Pflegepersonen im Rahmen einer Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) oder einer Bereitschafts-/Übergangs- pflege (§ 42 SGB VIII) in der Stadtgemeinde Bremen können in selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß §§ 4a, 37a Satz 5 SGB VIII (Sprecherräte) ihre Selbstvertretung gegenüber dem Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen wahrnehmen.

Gemäß § 4a Absatz 1 und 3, § 37a Satz 5 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadtgemeinde Bremen) Zusammenschlüsse von Pflegepersonen anregen, beraten, unterstützen, begleiten und fördern.

Nach § 4a Absatz 2 SGB VIII arbeitet die öffentliche Jugendhilfe mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

Ferner sollen nach § 71 Absatz 2 SGB VIII selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören.

Mit dieser Richtlinie wird der Rahmen für die Sprecherräte der verschiedenen Pflegepersonengruppen – in der Übergangs- (§ 42 SGB VIII) und Vollzeitpflege (§ 27/35a Absatz 2 Nr. 3, § 33 SGB VIII und § 80 SGB IX) – gesetzt. Für die Zusammenarbeit und den regelmäßigen Austausch zwischen den jeweiligen Sprecherräten und dem Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen soll durch diese Richtlinie gewährleistet werden, dass die Sprecherinnen und Sprecher der Sprecherräte sowie dessen Vorräte für die jeweilige gesamte Pflegepersonengruppe seitens des Jugendamtes anerkannt werden können.

# **2. Begriffe und Definitionen**

## **2.1. Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Stadt Bremen die Stadtgemeinde Bremen.<sup>1</sup>

## **2.2. Jugendamt**

Die Aufgabenwahrnehmung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe erfolgt durch das Jugendamt. Dieses nimmt bestimmte (übergreifende) Aufgaben durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie durch die Senatorin für Kinder und Bildung und im Übrigen durch das Amt für Soziale Dienste Bremen wahr.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> § 1 Absatz 1 Satz 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) vom 17. September 1991 (Brem.GBl. 1991, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2023 (Brem.GBl. S. 507).

<sup>2</sup> § 1 Absatz 1 Satz 3 BremAGKJHG.

## **2.3. Übergangspflegepersonen**

Übergangspflegepersonen (oder auch Bereitschaftspflegepersonen genannt) sind geeignete Personen im Sinne von § 42 SGB VIII<sup>3</sup> sowie Pflegepersonen im Sinne von § 44 SGB VIII, die Kinder oder Jugendliche während einer Inobhutnahme im Auftrag des Jugendamtes in ihrem Haushalt aufnehmen und über Tag und Nacht betreuen.

## **2.4. Vollzeitpflegepersonen**

Vollzeitpflegepersonen sind im Sinne von § 44 SGB VIII Pflegepersonen, die im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII, § 80 SGB IX) junge Menschen in ihrem Haushalt aufnehmen und über Tag und Nacht betreuen und im Zuständigkeitsbereich des Bremer Jugendamts tätig sind. Sie werden im Auftrag der Personensorgeberechtigten durch das Jugendamt vermittelt.

## **2.5. Pflegepersonenversammlung**

Alle aktiven sowie in Bereitschaft stehende Pflegepersonen für die Bereiche Vollzeitpflege und Übergangspflege bilden

- eine Pflegepersonenversammlung der Vollzeitpflegepersonen sowie
- eine Pflegepersonenversammlung der Übergangspflegepersonen.

## **2.6. Sprecherräte**

In der Stadtgemeinde Bremen tragen die Zusammenschlüsse der Pflegepersonen die Bezeichnung „Sprecher:innenrat“. Sowohl die Übergangspflegepersonen als auch die Vollzeitpflegepersonen bilden jeweils per Wahl aus den jeweiligen Pflegepersonenversammlungen einen Sprecher:innenrat:

- Sprecher:innenrat der Übergangspflegepersonen
- Sprecher:innenrat der Vollzeitpflegepersonen

## **2.7. Vorstand**

Jeweils zwei Pflegepersonen aus den Sprecher:innenräten bilden den Vorstand und vertreten den jeweiligen Sprecher:innenrat gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dessen Jugendamt.

# **3. Wahlen und Konstituierung**

## **3.1. Wahlen**

Die Versammlung der Vollzeit- sowie der Übergangspflegepersonen wählen aus ihrer Mitte für den Zeitraum von **zwei Jahren** einen Sprecher:innenrat.

---

<sup>3</sup> Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19).

Die Anzahl der Sprecherrättinnen und Sprecherräte ergibt sich aus der Zahl der jeweils bestehenden amtlich bekannten Übergangs- bzw. Vollzeitpflegepersonen. Ziel ist 2 Prozent der jeweils amtlich bekannten aktiven Pflegepersonen, mindestens jedoch drei Personen.

Der Sprecher:innenrat wählt aus seiner Mitte wiederum für die Zeit von **zwei** Jahren einen Vorstand (einen Vorsitz und eine Stellvertretung).

Bei vorzeitigem Ausscheiden und/oder Rücktritt rückt eine gewählte Stellvertretung auf die freigewordene Position. Diese wird dann bei der nächsten regulären Wahl neu besetzt.

## 4. Pflegepersonenversammlung

Mindestens alle **zwei** Jahre soll eine Pflegepersonenversammlung stattfinden. Der jeweils amtierende Vorstand lädt zur Sitzung ein. Aus organisatorischen sowie datenschutzrechtlichen Gründen unterstützt das Jugendamt (ggf. mit Beauftragung des Trägers Pflegekinder in Bremen (PiB gGmbH)) beim Versand der Einladungen und der Organisation von Räumlichkeiten. Die Pflegepersonenversammlungen können auch digital/ oder hybrid durchgeführt werden.

Bei Bedarf kann auf Einladung des Sprecher:innenrats das Jugendamt und/oder PiB gGmbH teilnehmen.

Sofern kein Sprecher:innenrat bzw. kein Vorstand besteht, lädt das Jugendamt (ggf. durch Beauftragung des Trägers PiB gGmbH) zur Pflegepersonenversammlung ein und führt die Wahlen durch.

## 5. Sprecherratssitzungen

Der Sprecher:innenrat berät sich mindestens **viermal** im Jahr. Der Vorstand lädt rechtzeitig hierzu ein.

## 6. Austauschtreffen mit dem Jugendamt

Das Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen und/oder der Träger PiB gGmbH steht den Sprecher:innenräten für regelmäßige Austauschgespräche mindestens zweimal jährlich zur Verfügung. Entsprechende Einladungen von Seiten des Jugendamts und/oder PiB werden mit dem Sprecher:innenrat einvernehmlich terminiert. Die Vor- und Nachbereitung dieser Treffen verbleibt auf Seiten des Jugendamts bzw. PiB.

## 9. Beteiligung, Zusammenarbeit, Benachteiligungsausschluss

Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

Sprecherräte, das Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen sowie Pflegekinder in Bremen gGmbH sollen einen regelmäßigen Informationsaustausch anstreben. Das Jugendamt steht den Sprecherräten für regelmäßig für Anfragen und Auskünfte zur Verfügung.

Das Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen wird bei der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, sofern dies den Personenkreis der Pflegepersonen betrifft, die entsprechenden Sprecherräte in beratender Funktion beteiligen.

Sprecher:innen dürfen nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in den Sprecher:innenräten in ihrer Arbeit als Pflegepersonen benachteiligt werden.

## 10. Selbstorganisation der Sprecher:innenräte

Im Übrigen organisieren sich die jeweiligen Sprecher:innenräte selbst. Hierzu sollen die Sprecher:innenräte entsprechend jeweils eine Satzung beschließen. Die Satzung wird dem Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

## 11. Unterstützung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt und fördert die Sprecher:innenräte – teilweise über die Beauftragung von PiB gGmbH – wie folgt:

- Den jeweiligen Sprecher:innenräten wird jeweils eine zentrale E-Mail-Adresse zur Nutzung für die Geschäftsführung zur Verfügung gestellt, welche für die Räte vom Homeoffice aus zugänglich ist.
- Es wird eine Webseite mit dem Aufgabenprofil der Räte, den Ansprechpersonen sowie Kontaktmöglichkeiten der jeweiligen Sprecherräte zur Verfügung gestellt und mit den Webseiten von Jugendamt, PiB und Sozialsenatorin verlinkt.
- Für die Versammlungen und Sitzungen der Sprecher:innenräte werden nach Absprache geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
- Druck und Versand der Einladungen für die jährlichen Versammlungen durch PiB oder Jugendamt.
- Unterstützung bei der Organisation der Pflegepersonenversammlungen.
- Vernetzung mit dem Landesbehindertenbeauftragten.
- Aufbau und Pflege einer datenschutzkonformen Kontaktdatenbanken aktiver Pflegepersonen für die jeweiligen Sprecherräte (siehe Ziffer 12).

## 12. Kontaktdatenbank

Für die Arbeit der Sprecherräte – insbesondere zum Austausch, benötigen die Sprecherräte grundsätzlich Kenntnis über die aktiven Pflegepersonen sowie entsprechende Kontaktmöglichkeiten. Eine Datenweitergabe seitens des Jugendamtes ohne explizite Einwilligung der einzelnen Pflegepersonen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Den Sprecherräten soll unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmung eine Datenbank mit den Kontaktdaten der aktiven Pflegepersonen zur Verfügung gestellt werden, welche eine entsprechende Einwilligung zur Datenweitergabe erteilt haben. Hierbei sind die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

PiB soll neue Pflegepersonen sowie einmal jährlich jene Pflegepersonen, welche noch kein Einverständnis erteilt haben, über den Zweck der Datenbank und dessen Übermittlung an die Sprecherräte informieren sowie nach einer Einverständniserklärung/Zustimmung fragen.

Die Datenbank wird mindestens einmal jährlich mit den jeweiligen Sprecherräten datenschutzkonform synchronisiert.

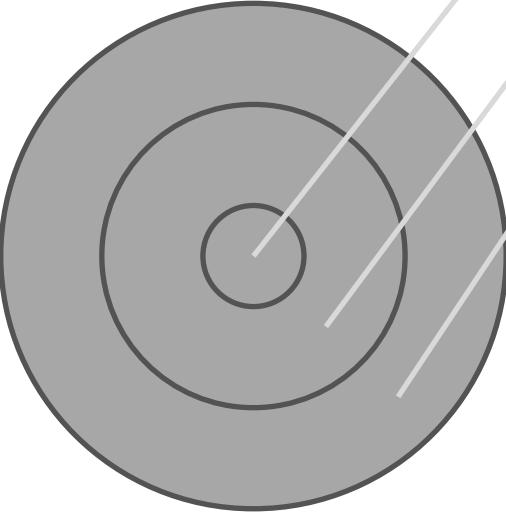
## **13. Beratung**

Die Sprecher:innenräte werden im Auftrag des Jugendamtes durch PiB gGmbH beraten.

Bremen den

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

ENTWURF



Vorstand des  
Sprecher:innenrates

Sprecher:innenrat der [VzP-/  
Ü-Pflege-]Pflegepersonen

Pflegepersonenversammlung  
(alle Pflegepersonen)

ENTWURF